

Rechenschaftsberichte über den Stand der Diözesen auf Grund eines Hunderte von Fragen umfassenden Formulars. In diesem Falle ist die Konzilskongregation in Anspruch zu nehmen, der durch can. 250, § 3 gerade die besondere Aufsicht über die Wahrung der kirchlichen Immunität im weiten Sinne und der Klerikerprivilegien zugewiesen ist. Doch soll man diesen Weg eigentlich nur einschlagen, wenn man im Verwaltungsverfahren Beschwerde gegen eine bischöfliche Regierungsmaßnahme erheben will, deren Zurücknahme oder Abänderung man bezweckt (can. 1601 in Verbindung mit can. 248, § 3). Auch die Klage auf Schadenersatz kann unmittelbar an den Papst gehen (can. 218, § 2 und can. 1569, § 1).

Alle Akten sind am besten lateinisch abzufassen, nicht, und zwar im eigenen und sachlichen Interesse, in einer den römischen Behörden ungeläufigen Sprache, wozu auch das Deutsche zählt. Unbedingt zu empfehlen ist es aber, erst ein Güteverfahren zu versuchen, d. h. der betreffende Geistliche selbst — nicht ein Laie an seiner Statt — soll in geziemender Ehrfurcht unter Verwendung der obigen Rechtsgründe seinen Ordinarius bitten, ihm den Unterhalt zu geben, ohne aber irgendwie und im geringsten eine Drohung mit einer Strafanzeige auszusprechen. Wenn er keinen Erfolg erzielen sollte, bleibt ihm immer noch der Weg an das Gericht der Rota für die Zivilklage offen. Der Papst kann in allen Angelegenheiten ohne jede Ausnahme, und zwar sowohl von vornherein, wie in jeder Verwaltungs- und Gerichtsinstanz und in jedem Stadium des Prozesses angegangen werden. Diese bei weltlichen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden undenkbbare Art des Vorgehens muß das Kirchenrecht aus dogmatischen Gründen zulassen. Es handelt sich hier um die aus dem Primat des Papstes fließende eigentümliche Stellung; vgl. can. 218, § 2, und can. 1569, § 1. Der Papst wird aber nur in ganz seltenen Ausnahmefällen einmal eine Sache unmittelbar in die Hand nehmen, sondern sie anderen delegieren, seien es einzelne oder eine Kommission oder eine Kongregation, und deren Entscheidung, die ihm vorgetragen wird, approbieren, oder aber die Sache an die Rota zur gerichtlichen Entscheidung überweisen (can. 1599, § 2).

Tübingen am Neckar.

Univ.-Prof. Dr theol., jur. et phil. Josef Löhr.

III. (**Nationalkatholiken.**) Aus dem Elsaß wird folgender „Fall“ gemeldet: „Ein katholischer Geistlicher ist nationalistisch gesinnt oder, wie es bei uns heißt, nationalkatholisch. Dieser Geistliche Sempronius macht Propaganda für einen notorischen Sozialisten, der ein abgefallener Katholik und Freimaurer, sogar Meister vom Stuhl ist, gegen einen treukatholischen Lehrer, der

Beweise seiner Kirchentreue im öffentlichen Leben gegeben hat. Weil dieser Lehrer national nicht einwandfrei sein soll, wird gegen ihn sogar von Geistlichen agitiert. Und doch ist dieser katholische Kandidat sicher kein Staatsfeind. Bei der Wahl stimmt der Geistliche Sempronius und sein Amtsbruder Franziskus für den Meister vom Stuhl gegen den katholischen Kandidaten. Und doch ist es sonnenklar, daß weder ein katholischer Geistlicher noch ein katholischer Laie einem Logenbruder seine Stimme geben kann. Die Interessen der Kirche, der Religion müssen denn doch allen andern vorausgehen. Zuerst katholisch und dann national! Das ist die Überzeugung weitaus der meisten Geistlichen der betreffenden Diözese.“

Mit diesen Schlußsätzen ist der „Gewissensfall“ eigentlich schon sonnenklar gelöst. Doch werden einige Bemerkungen nicht überflüssig sein. Wir müssen uns aber zuvor über einige Ausdrücke verständigen. Obwohl der Sprachgebrauch schwankend ist, verstehen wir doch im Deutschen allgemein unter Nation eine größere Volksmenge, die sich durch das gesamte geistig-leibliche Gepräge, durch Charakter, Sprache, Sitten von andern Volksmengen unterscheidet. Die Nation ist das Produkt längerer geschichtlicher Entwicklung. So bildete Österreich vor 1918 eine politische Einheit, einen Staat, in dem verschiedene Nationen: Deutsche, Böhmen, Ungarn, Polen, Slowenen u. s. w. vereint waren.

Wenden wir nun den Ausdruck „national“ im erklärten Sinn auf Elsaß an, so müßten eigentlich diejenigen Elsässer national genannt werden, die für die Autonomie des Elsaßes eintreten. Unter Autonomie ist aber hier nicht die volle politische Unabhängigkeit oder die Losreißung von Frankreich zu verstehen, sondern nur eine gewisse Selbständigkeit, die es den Elsässern ermöglicht, ihre Stammeseigentümlichkeit: ihre Sprache, ihre Literatur, ihre alten Rechtsgewohnheiten und Gebräuche zu erhalten. Daß die Elsässer berechtigt sind für die Erhaltung ihrer nationalen Eigentümlichkeit mit allen gesetzlichen Mitteln einzutreten, unterliegt keinem Zweifel. Jedes Volk liebt seine nationale Eigentümlichkeit als ein kostbares, von den Vorfahren ererbtes Gut und sucht dasselbe den Nachkommen zu erhalten. Die Regierung ist nicht berechtigt diese Eigentümlichkeiten zu unterdrücken. Sie könnte nur dann dieses Recht beanspruchen, wenn diese Unterdrückung zur Erhaltung der politischen Einheit streng notwendig wäre. Das ist aber keineswegs der Fall. In der Schweiz z. B. leben die Deutschen, Franzosen, Italiener und Romanen trotz ihrer verschiedenen Nationalität friedlich in demselben Staat zusammen.

Merkwürdigerweise werden aber im Elsaß nicht die Anhänger und Verteidiger der nationalen Eigentümlichkeit national

genannt, sondern ihre Gegner, die eine volle Angleichung des Elsaß an das übrige Frankreich erstreben. Elsaß soll ein französisches Departement wie alle übrigen werden, dieselben Gesetze wie für das übrige Frankreich sollen auch für das Elsaß gelten, die deutsche Sprache soll durch die französische möglichst verdrängt werden. Die „nationalen“ Elsässer wollen überhaupt nicht mehr Elsässer, sondern echte Franzosen sein. Sie haben die französische Nationalität geheiratet. Gewiß eine sonderbare Erscheinung! Normale Menschen lieben die Heimat, in der sie geboren und erzogen wurden, und suchen dessen Stammeseigentümlichkeiten möglichst zu erhalten. Bei diesen „nationalen“ Elsässern ist aber das Gegenteil der Fall. Sie wollen ganze Franzosen werden.

Leider haben sich auch manche Katholiken dieser Richtung angeschlossen und bilden nun die Partei der „Nationalkatholiken“. So ist jetzt das katholische Elsaß in zwei Heerlager geteilt, die sich heftig bekämpfen. Den Nutzen davon hat natürlich die französische Regierung, deren Bestrebungen von den Nationalkatholiken unterstützt werden. Zur Ehre des Elsaßes sei es übrigens gesagt, daß die übergroße Mehrheit der Katholiken, der Geistlichen und der Laien, nicht den Nationalkatholiken angehören, sondern sie bekämpfen. Aber ihre Bemühungen für die Erhaltung der Selbständigkeit werden durch die von der Regierung unterstützte Partei der Nationalkatholiken gehindert und geschwächt. Wären alle Katholiken einig, so würden sie wohl ihr Ziel erreichen. Denn der planmäßige passive Widerstand eines ganzen Landes ist eine unüberwindliche Macht. Wenn man der katholischen Volkspartei revolutionäre Tendenzen vorwirft, so ist das leeres Gerede. Kein guter Katholik denkt an gewaltsame Erhebung oder Revolution.

Doch, was wohl zu beachten ist, im Elsaß handelt es sich gegenwärtig nicht nur um rein nationale Fragen, sondern *vor allem um die Religion*. Im Elsaß besteht das napoleonische Konkordat noch zu recht. Als Frankreich das Konkordat brach, stand Elsaß noch unter deutscher Herrschaft und diese hat bis zum Jahre 1918 das Konkordat, wenigstens dem Wortlaut nach respektiert, Frankreich hat sich ferner bei Einverleibung des Elsaßes verpflichtet, an den bestehenden Rechts- und Kulturverhältnissen des Landes nichts zu ändern. Die religionsfeindliche französische Regierung will aber die kirchenfeindlichen Gesetze Frankreichs auch auf das Elsaß ausdehnen. Auch hier soll die Trennung von Kirche und Staat durchgeführt und sollen die Schulen laiziert werden. Das katholische elsässische Volk hat nicht nur das Recht, sondern auch *die heilige Pflicht*, sich diesen ungerechten und kirchenfeindlichen Bestrebungen mit allen gesetzlichen Mitteln zu widersetzen, und wer sie daran

hindert, fügt ihnen schweres Unrecht zu. Es wäre gewissenlos, um irgendwelcher irdischer Vorteile willen die Interessen der Religion zu opfern.

Das ist ja alles für einen Katholiken selbstverständlich. Es wird aber nützlich sein, darüber die Lehre Leo XIII. zu vernehmen. Diese ist für die richtige Beurteilung der jetzigen Verhältnisse im Elsaß sehr wichtig. In seinem Rundschreiben über die Pflichten der Christen („Sapientiae christianae“ vom 10. Jänner 1890) sagt der große Papst: Jeder Christ, der glaubt und getauft ist, „wird dadurch zum Kinde der Kirche und Mitglied jener herrlichsten und heiligsten Gesellschaft, über welche unter dem unsichtbaren Haupte Jesus Christus dem römischen Papste kraft seines Amtes die oberste Regierungsgewalt zusteht. Wenn wir nun aber dem Staat, in dem wir geboren und erzogen sind, nach dem Naturgesetz eine besondere Liebe und Anhänglichkeit schulden, so daß ein guter Bürger selbst den Tod für das Vaterland nicht scheut, so müssen die Christen in ähnlicher Weise mit *noch innigerer Liebe allzeit der Kirche zugetan sein*. Ist doch die Kirche die heilige Stadt des lebendigen Gottes, aus Gott geboren, von ihm gestiftet, damit sie, während sie selbst auf Erden pilgert, die Menschen sammle, unterrichte und dem ewigen Himmelsglück entgegenführe. Wenn uns also das Vaterland, von dem wir das sterbliche Leben empfangen haben, teuer sein muß, *so gebührt der Kirche eine größere Liebe*, da wir ihr das ewige Leben der Seele verdanken, und wenn die Güter der Seele mit Recht vor denen des Leibes den Vorzug haben, so sind auch *die Pflichten gegen Gott weit heiliger als die Verpflichtungen gegen die Menschen*. Übrigens dürfen wir nicht verkennen, daß die übernatürliche Liebe zur Kirche und die natürliche Liebe zum Vaterland aus einer und derselben Quelle fließen, sie sind Zwillingsgeschwestern und haben beide Gott zum Vater und Urheber. Darum ist auch ein Widerspruch zwischen ihren Verpflichtungen unmöglich. Sie schließen also einander nicht aus: auf der einen Seite die Selbstliebe, das Wohlwollen gegen die Mitmenschen, die Zuneigung zum Staate und zu dem Träger der Gewalt an seiner Spitze, auf der andern die gleichzeitige Verehrung gegen die Kirche, unsere Mutter, und eine Liebe zu Gott, die alles übersteigt. — Leider wird dieses wohlgeordnete Pflichtverhältnis teils durch die Ungunst der Zeiten, teils durch die Böswilligkeit der Menschen zuweilen gestört. Es gibt nämlich Fälle, wo die Forderungen, die der Staat an die Bürger stellt, im Widerspruch zu stehen scheinen mit den Pflichten des Christen gegen die Religion. Dies kommt nur daher, weil die Beherrscher des Staates die Gewalt der Kirche entweder nicht achten oder gar sich selbst unterstellt wissen wollen. Daher der Zwiespalt, aber auch die Gelegenheit, seine Mannhaftigkeit im Kampfe zu

erproben. Zwei Gewalten drängen zum Gehorsam, beiden kann man ihn, da sie Entgegengesetztes befehlen, zu gleicher Zeit nicht leisten. Niemand kann zwei Herren dienen (Mt 6, 24), und so muß man, indem man dem einen willfährt, notwendig den andern zurücksetzen. Wem von den zweien der Vorzug gebühre, ist nicht zweifelhaft. *Fürwahr es ist ein Verbrechen, wenn man dem Dienste Gottes untreu wird, um die Menschen zufriedenzustellen, es ist Sünde, wenn man die Gesetze Jesu Christi übertritt, um der Obrigkeit zu gehorchen, oder die Rechte der Kirche verletzt unter dem Vorwande, das bürgerliche Recht wahren zu müssen. Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen* (Apg 5, 20). Darum muß man in ähnlichen Fällen ohne Zaudern stets dieselbe Antwort geben, mit der Petrus und die Apostel der Obrigkeit entgegentraten, als sie Unrechtes befahl. Es gibt im Krieg und Frieden keinen bessern Bürger als einen pflichtbewußten Christen, dennoch müßte er *eher alles dulden und selbst den Tod wählen, als die Sache Gottes und der Kirche verlassen*. — Darum haben jene nicht den richtigen Begriff vom Wesen und der Bedeutung der Gesetze, welche diese gewissenhafte Unterscheidung der Verpflichtung tadeln oder gar der Auflehnung beschuldigen. Es ist weltbekannt und des öfteren schon von uns erklärt worden, was wir aussprechen: Nur eine solche Anordnung, welche die rechtmäßige Gewalt nach den Grundsätzen der gesunden Vernunft zum allgemeinen Wohl erlassen hat, kann Gesetz sein. Eine wahre und rechtmäßige Gewalt ist aber nur jene, die von Gott, dem höchsten Fürsten und Herrn über alle, stammt, weil er allein einem Menschen Macht über Menschen verleihen kann. Nur jene Vernunft ist für gesund zu halten, die mit der Wahrheit und der göttlichen Vernunft nicht im Widerspruch steht, und *was dem höchsten und unwandelbaren Gute widerstreitet und die Menschen gewaltthätig der Liebe Gottes entfremdet, kann niemals das gemeine Wohl wahrhaft befördern*. — Allerdings ist der Name der öffentlichen Gewalt den Christen heilig, und auch ihr unwürdiger Träger ist ihnen in gewisser Weise Abglanz und Bild der göttlichen Majestät, wohl achten sie die Gesetze in gerechter und gebührender Ehrfurcht, nicht aus Furcht vor Gewalt und Strafe, sondern aus Pflichtbewußtsein, denn Gott hat uns nicht den Geist der Furcht gegeben (2 Tim 1, 7). Wenn *aber die Gesetze des Staates mit dem Rechte Gottes in offenbarem Widerspruch stehen, wenn sie der Kirche Unrecht zufügen oder den religiösen Verpflichtungen widerstreiten, oder die Autorität Jesu Christi in seinem Hohenpriester verletzen, dann ist Widerstand Pflicht und Gehorsam Frevel*, und das selbst im Interesse des Staates, zu dessen Nachteil alles ausschlägt, was der Religion zum Schaden ist. — Hieraus ergibt sich aber auch, mit welchem Unrecht diese An-

schauung der Auflehnung beschuldigt wird, da man doch keinem Fürsten und keiner Gesetzgebung den schuldigen Gehorsam verweigert, sondern nur jene Befehle unbeachtet läßt, zu deren Verfügung keine Gewalt zuständig ist; denn da sie unter Verletzung des göttlichen Rechts erteilt wurden, sind sie ungerecht und eher alles andere als Gesetze . . . *So also soll jedermann beide lieben, sein natürliches Vaterland wie seine himmlische Heimatstadt, doch seine zärtlichere Liebe muß der letzteren gelten, und niemals darf Menschenrecht den Vorzug haben vor den Rechten Gottes.* Das ist eine der wichtigsten Christenpflichten.“

Diese Pflichten haben Sempronius und Franziskus objektiv unzweifelhaft verletzt und dadurch den Katholiken schweres Ärgernis gegeben. Wie weit Verblendung sie subjektiv entschuldigen mag, ist Gott allein bekannt.

Valkenburg (Holland).

V. Cathrein S. J.

IV. (Veräußerung und Verwaltung von Kirchengut.) Ein Pfarrer will seine Kirche ausmalen lassen. Dazu braucht er 20.000 Mark. Für Aufbringung dieser nötigen Mittel arbeitet er schon seit einiger Zeit. Durch Kirchenkollekten, die ausdrücklich für diesen Zweck verkündet waren, hat er 6000 Mark aufgebracht, die er aber selbstverständlich sofort an einer Bank auf Zinsen angelegt hat. Kürzlich hat ihm eine Person zum Zwecke der Kirchengemälde ein Haus vermacht, für das er voraussichtlich 8000 Mark erhalten wird. Der Rest der Summe soll von der Kirchenstiftung aufgebracht werden. Als der Pfarrer aber an die Ausführung seines Vorhabens gehen will, bekommt er Bedenken, ob es sich hier um Veräußerung von Kirchengut handle, und ob er also die Erlaubnis des Bischofs haben müsse, wenn er das Geld von der Bank abheben, das Haus verkaufen und Gelder von der Kirchenstiftung nehmen wolle.

Was zunächst die *Abhebung der 6000 Mark von der Bank und ihre Aushändigung* an die Kirchenmaler betrifft, so liegt hier offenbar eine Veräußerung im eigentlichen Sinne vor, weil hier das Eigentumsrecht über das Geld von einem Rechtssubjekt auf ein anderes übertragen wird. Die vom Kodex vorgeschriebenen Formalitäten werden aber nicht für jede Veräußerung verlangt, sondern, wie sich aus can. 1530, § 1 ergibt, nur für die Veräußerung jener Mobilien oder Immobilien „*quae servando servari possunt*“. Für die Veräußerung von Wertobjekten also, welche nicht aufbewahrt werden können, sind keine besonderen Formalitäten vorgeschrieben. Hieher gehören z. B. Bäume, welche vom Sturm gefällt werden, ferner Mastvieh, überhaupt alle Ertragnisse von Grundstücken oder Tieren, die ihrer wirtschaftlichen Bestimmung gemäß veräußert werden müssen.¹⁾

¹⁾ Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechtes II³, S. 306.